



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

GENERALSEKRETARIAT

BUNDES-INGENIEURKAMMER		WIEN, 2.4.1990	
ZI. 2P	GE 9P	GZ.	217/90/mik/gm
Datum: 4. APR. 1990			
Verteilt 5.4.90 fape			

Betr.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländer-
beschäftigungsgesetz geändert wird.

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
übersenden wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme
zum obenangeführten Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

Termin:

Beilage(n) w.o.a.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. S. Mikolasch

Mag. Sabine MIKOLASCH
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1

1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 28.3.1990

G. Z. 217/90/90/mik

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird
Zl. 35.401/3-2/90

Die Bundes-Ingenieurkammer dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

A. Grundsätzliches

Die Bundes-Ingenieurkammer steht einer ordnungspolitischen Maßnahme für den Zustrom von Ausländern nicht grundsätzlich entgegen, da diese bei extremen Bewegungen notwendig sind. Ein Entwurf in der vorgelegten Form ist jedoch abzulehnen.

Es ist bedenklich, daß dieser fast ausnahmslos auf der Beschäftigungsbewilligung für Ausländer restriktiv auftritt. Gerade damit ist der Gesetzgeber auf dem besten Weg den illegalen Zustrom und die Schwarzarbeit von Ausländern unter Mißachtung arbeitsrechtlicher Bestimmungen zu fördern, auch wenn eine verschärfte Kontrolle gesetzlich vorgesehen ist.

Der Entwurf mißachtet aus Größlichste die Praxis, die im Zusammenhang mit der Arbeitslosenregelung stattfindet und dies muß einmal offen ausgesprochen werden. Arbeitslose, die eine Notstandshilfe bei S 10.000,- beziehen und vorher mehr verdient haben, sind in der Regel nicht bereit einen Job anzunehmen, der unter S 15.000,- Netto bringt. Die sozialen Vorteile im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit sind bereits so groß, daß das faktische Nettoeinkommen eines Arbeitslosengeldbeziehers (Notstandshilfenbeziehers) auf Grund sonstiger gesetzlicher Begünstigungen (Mietbeihilfen, Telefon, Fernsehen, Bahnbegünstigungen etc) bei etwa diesem Betrag liegt.

In der Praxis sind sowohl im Kammerbereich als auch in einigen Ziviltechnikerbüros vermehrt Fälle nachweisbar, in denen von einem Bedienerinnen-Job bis zu einer mittleren Fachkraft, die von der Arbeitsmarktverwaltung vermittelten Personen lediglich kommen, um sich ihren "Zettel" bestätigen

zu lassen. Ein Vermerk der Arbeitsunwilligkeit würde aber die weitere Vermittelbarkeit der Arbeitskraft beeinträchtigen (siehe Bestimmung über Dienstzeugnisse), sodaß der Arbeitgeber nur die Vorsprache bestätigen kann. Fazit: bei einer Vorgangsweise entsprechend diesem Entwurf erhält der Arbeitgeber keine Arbeitskraft, der Ausländer erhält keinen Job. Ihnen gereicht ihr Arbeitswille zum Nachteil, da Österreicher, auch wenn sie keinen Arbeitsplatz annehmen wollen, da sie mit Arbeitslosengeld und Notstandshilfe besser leben, und andere Ausländer vorgezogen werden.

Weiters zu beachten ist, daß neben den Arbeitsunwilligen auch viele Arbeitsplätze nicht als offen bei den Arbeitsämtern gemeldet sind, sondern daß die Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer selbst suchen. Auch für diese Arbeitsplätze würde die Reihenfolge wie für die vom Arbeitsamt vermittelten Personen und Stellen gelten. Gerade auch für derartige Fälle sollte das Gesetz, wenn es schon so ausführlich ist und jeden auch noch so kleinen Bereich regelt eine Bestimmung vorsehen, die eine Erleichterung im Erhalt der Beschäftigungsbewilligung ermöglichen würde.

Gerade die schlechte Situation der Flüchtlinge in Österreich, die auf der restriktiven Haltung der Arbeitsmarktverwaltung beruht, sollte hier Anreiz zu einer Liberalisierung sein. Österreich hat historisch gesehen immer eine erhöhte Aufnahmekapazität für Arbeitskräfte aus dem Monarchieraum gehabt. Darüberhinaus würde eine offizielle Zulassung garantieren, daß ausländische Arbeitskräfte in die Kollektivvertrags- und Sozialsysteme eingebunden werden.

Derartige Eingriffe in die Privatautonomie, die nunmehr nicht nur den Arbeitgeber sondern auch noch in viel stärkerem Umfang den Arbeitnehmer treffen, entsprechen nicht mehr einem Rechtsstaat, sondern erinnern an das Josefinsche Zeitalter, wo der Monarch für das "Wohl des Volkes" sorgte. Ob eine solche Bevormundung, wie sie auch in den Ost-Staaten erfolgte, zum Ziel führen würde, kann ein Blick auf die derzeitige Lage im Osten veranschaulichen.

Zum anderen greift der Gesetzgeber mit den vorgeschlagenen Bestimmungen nicht unerheblich in die Vertragsfreiheit des Arbeitgebers ein, indem er Vorschriften erläßt, in welcher Reihenfolge und nach welchen Kriterien Arbeitnehmer zu vermitteln sind bzw. für welche Arbeitnehmer Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden.

Eine Integration von bereits in Österreich lebenden und arbeitenden Ausländern ist in einem sozialen Rechtsstaat selbstverständlich, äußerst bedenklich ist die Restriktion von "neuen" Ausländern im Zugang zum Arbeitsmarkt. Im Hinblick auf die sich öffnenden bzw. geöffneten Ostgrenzen, dem Bestreben nach einem EG-Beitritt und dem neuen Abkommen GATS scheint Österreich anstatt mit diesen Bewegungen Schritt zu halten einen Rückschritt zu vollziehen und den "Eisernen Vorhang" um sich selbst zu schließen.

Da man beginnend mit der ersten Konjunkturwelle Anfang der 70er Jahre verabsäumt hat, Fachkräfte auszubilden, fehlen diese in Österreich. Die Aussperrung von ausländischen Fachkräften der mittleren Berufsebenen - de facto durch das vorgesehene komplizierte Verfahren - verhindert daher ein tatsächlich bestehendes Loch zu füllen.

Nun stehen arbeitswillige Ausländer und Arbeitskräfte suchende Arbeitgeber einander gegenüber und sind fast schon gezwungen, die gesetzlichen Bestimmungen zu mißachten. Die Folge ist, daß der Arbeitgeber auf Grund des Fachkräftemangels gezwungen wird, entweder Arbeitskräfte illegal einzustellen oder lizitativ abzuwerben. Letzteres bedeutet, daß in allen Bereichen eine Gehaltsexplosion auf Grund verfehlter Arbeitsmarktpolitik stattfindet.

B. Besonderer Teil

Mit der eben erläuterten Problematik in engem Zusammenhang steht auch die Bestimmung des § 4b, wonach eine Beschäftigungsbewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn das den Arbeitsämtern bekanntgegebene Angebot an offenen Stellen die zur Vermittlung vorgemerkte Anzahl an Arbeitskräften erheblich überwiegt. Dies ist eine zu restriktive Beschränkung, die auch in die Vertragsfreiheit des Arbeitgebers eingreift, da er sich nur aus einem bestimmten ihm vorgeschriebenen Kreis von Arbeitskräften eine Arbeitskraft aussuchen kann.

Die Einführung einer besonderen Beschäftigungsbewilligung für Ausländer, die bereits eine bestimmte Zeit in Österreich bei ein und demselben Arbeitgeber beschäftigt sind und waren, ist für die Wirtschaft sicherlich eine günstige Regelung. Dies gilt auch für den Antrag auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung, der durch die Neubestimmung eine Vereinfachung enthält, die für Arbeitgeber und insbesondere für den Arbeitnehmer von Vorteil ist.

Die im § 8 Abs 3 enthaltene Bestimmung über Bekanntgabe der arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen ist abzulehnen. Der nächste Schritt wäre dann vielleicht die gesetzliche Vorschreibung, daß Arbeitnehmer unter einem gewissen Lohnniveau nicht mehr eingestellt werden dürfen, auch wenn die Kollektivvertragsgehälter darunter liegen. Derartige Eingriffe in die Privatautonomie und gesetzlichen wie sozialpartnerschaftlichen Regulierungen, die nunmehr nicht nur den Arbeitgeber sondern auch noch in viel stärkerem Umfang den Arbeitnehmer treffen, entsprechen nicht mehr einem Rechtsstaat.

Die Möglichkeit einer Kontingentierung von Ausländern in Betrieben ist unverständlich, außer man betrachtet dies aus dem Gesichtswinkel einer Ausländerfeindlichkeit bzw. eines Zwanges, den Arbeitgeber zur Einstellung von Österreichern, auch wenn diese nicht dessen Arbeitserfordernissen entsprechen, zu bewegen.

Die Bestimmungen betreffend die Verlängerung des Befreiungsscheines enthalten einen netten Aspekt, wobei sich die Frage stellt, ob dies vom Gesetzgeber beabsichtigt war oder einfach übersehen wurde. In jenem Fall, daß ein Arbeitnehmer den Befreiungsschein erhalten hat, weil er während 8 Jahre vor der Antragstellung seinen Wohnsitz in Österreich hatte und 5 Jahre davon in Österreich beschäftigt war, wird sein Befreiungsschein nur verlängert, wenn er mindestens 3 Jahre in Österreich beschäftigt war. In den übrigen Fällen ist nur der Wohnsitz entscheidend, nicht jedoch seine Beschäftigung in Österreich. Fraglich ist, wozu dann ein Befreiungsschein notwendig ist, wenn sich der Ausländer vielleicht vom Ehepartner erhalten läßt. Der

Befreiungsschein wird aber jedenfalls widerrufen, wenn die Ehe während der 5 Jahre aufgelöst wird und keine Beschäftigung während der letzten 5 Jahre erfolgte. Diese Ungereimtheiten sollten nochmals überdacht bzw. einer einheitlichen Regelung zugeführt werden, da mit derartigen Bestimmungen nicht nur in die Privatautonomie sondern auch in die Familie und deren internen Regelung, wer zur Lebensführung beiträgt, in äußerst bedenklichem Umfang eingegriffen wird.

Die im § 26 enthaltenen Betriebskontrollen stellen einen massiven Eingriff, wie fast alle Bestimmungen dieses Entwurfes, in die Rechte und Freiheiten und möglicherweise in das Eigentum des Arbeitgebers ein. Nicht nur dies, die Kontrollen ziehen massive Kosten, die vom Steuerzahler aufzubringen sind, mit sich und bringen vielleicht Verwaltungsstrafen ein, die ein Arbeitgeber, sofern er tüchtige Arbeitnehmer hat, sicherlich lieber zahlen wird, als daß er einen "unbrauchbaren" ihm vom Arbeitsamt zur Auswahl gestellten Arbeitnehmer beschäftigt, mit dem er nicht den erwünschten Arbeits- und Unternehmenserfolg erzielen kann, der ja letztlich auch die Arbeitsplätze sichert.

Die im Gesetzesentwurf hin und wieder auftauchenden Erleichterungen insbesondere bei Erhalt eines Befreiungsscheines oder einer Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung sind positiv zu beurteilen.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht insgesamt um Zurückstellung dieses Entwurfes und Beachtung der angebrachten Kritikpunkte insbesondere im Hinblick auf Arbeitgeber eines Klein- oder Mittelbetriebes, der Arbeitnehmer und besonders Fachkräfte braucht, die über das Arbeitsamt in den seltensten Fällen zu erhalten sind, da Fachkräfte "Mangelware" sind und daher schnell wieder einen Einstieg ins Berufsleben finden.

Mit freundlichen Grüßen



M Arch. Dipl. Ing. Utz PURR
Präsident